

**S A T Z U N G**  
**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 20.03.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Art. 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 2 Stunden	30,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	60,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	90,00 €
von mehr als 8 Stunden	120,00 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Bondorf, den 21.03.2024

gez.  
Bernd Dürr  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.